

S2 Telegram aus dem AK Statut raus

Gremium: AK Für Inklusion & gegen Ableismus
Beschlussdatum: 20.03.2023
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 3 Arbeitskreistreffen

2 1. Zu regulären Arbeitskreistreffen soll mindestens eine Woche vorher unter
3 Angabe der Uhrzeit und des Ortes bzw. der Zugangsdaten bei telefonischen oder
4 digitalen Arbeitskreistreffen über die Messenger-Gruppe (streichen: den
5 Telegram-Channel) des jeweiligen Arbeitskreises eingeladen werden.

6 Zu Arbeitskreistreffen, auf denen Koordinierende gewählt werden, ist mindestens
7 zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, der Uhrzeit und des Ortes bzw.
8 der Zugangsdaten bei telefonischen oder digitalen Arbeitskreistreffen über die
9 Messenger-Gruppe (streichen: den Telegram-Channel) des Arbeitskreises
10 einzuladen.

11 Das Protokoll des Wahl-Treffens muss spätestens einen Monat danach ebenso über
12 die jeweilige Messenger-Gruppe (streichen: den jeweiligen Telegram-Channel)
13 verschickt werden.

14 2. Telefonische sowie digitale Arbeitskreistreffen sind ebenfalls möglich. Der
15 Konferenzraum soll dabei vom Landesvorstand zur Verfügung gestellt werden.

16 3. Ein Arbeitskreistreffen ist beschlussfähig, wenn form und fristgerecht
17 eingeladen wurde und mindestens 4 Mitglieder des Arbeitskreis anwesend sind. Bei
18 Arbeitskreistreffen auf Landesmitgliederversammlungen gilt diese Mindestzahl
19 nicht. Mitglieder bezeichnet hier Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die Treffen
20 des Arbeitskreises besuchen.

21 4. Absatz 1 gilt nicht bei Arbeitskreistreffen im Rahmen von
22 Landesmitgliederversammlungen. Hier ist der Landesvorstand dennoch im Vorfeld
23 darüber zu informieren, ob es ein Arbeitskreistreffen geben wird.

24 5. Im Vorfeld einer Landesmitgliederversammlung gilt nicht die in Absatz 1

25 genannte Frist, sondern eine Einladungsfrist von vier Tagen. Alle anderen in
26 Absatz 1 genannten Punkte bleiben davon unberührt. Das Vorfeld einer
27 Landesmitgliederversammlung bezeichnet den Zeitraum zwischen 14 Tagen vor einer
28 Landesmitgliederversammlung und dem Beginn einer Landesmitgliederversammlung.

29 § 4 Koordination

30 Die Arbeitskreiskoordination wird von einem beschlussfähigen Arbeitskreistreffen
31 gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Bei der Wahl ist das
32 Gleichberechtigungsstatut zu beachten. Es gilt die Wahlordnung mit Ausnahme von
33 §2 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Koordination besteht aus mindestens zwei
34 Koordinierenden. Das Ergebnis der Wahl und die Emailadressen der Koordinierenden
35 werden dem Landesvorstand mitgeteilt. Die Aufgabe der Koordination ist es, den
36 Arbeitskreis gegenüber dem Landesvorstand zu vertreten, am Bildungsgremium
37 teilzunehmen und die Arbeit des Arbeitskreises zu koordinieren. Dazu gehören
38 insbesondere die Einladung zu Arbeitskreistreffen und die Bildungsarbeit.

39 (~~streichen: Die Arbeitskreiskoordinator*innen erhalten für die Dauer ihrer~~
40 ~~Amtszeit Administrationsrechte für den Telegram-Channel ihres Arbeitskreises,~~
41 ~~der das offizielle Kommunikationsorgan desselben ist. Inhaber*in des Channels~~
42 ~~soll dabei eine Person aus dem jeweils aktuellen Landesvorstand bleiben.)~~
43 Die aktuellen Koordinierenden haben die Administrationsrechte für die jeweilige
44 Messenger-Gruppe für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Arbeitskreiskoordinator*innen
45 stehen zusätzlich auf dem Arbeitskreiskoordinator*innenverteiler.

Begründung

Telegram ist insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen nicht barrierefrei.

Die Ansicht bzw. Nachrichten lassen sich nicht vergrößern. Die Nachrichten werden nicht oder mit erheblichen Problemen von Screenreadern vorgelesen...

Wir wollen unsere Verbandsarbeit mehr Menschen zugänglich machen. Und dabei müssen wir auch unsere Kommunikation auf Kanäle verlagern, die auch für meisten Menschen mit Behinderung nutzbar sind.

Was vielen zudem gar nicht so klar ist, sind anti-demokratische Tendenzen und die Intransparenz von Telegram. So wird gerade diese Plattform dafür genutzt, Fake News, Hass und Hetze zu verbreiten. Extremistische Gruppen verwenden Telegram, um Anhänger*innen zu sammeln.

Das Bundesjustizministerium hat von Telegram Bußgelder von über 5 Millionen Euro verlangt. Der Grund dafür: Telegram hält sich nicht an alle geltenden Gesetze in Deutschland, in diesem Fall an das Netzwerkdurchsetzungsgesetz.

Quellen

<https://www.tagesschau.de/inland/telegram-sperre-101.html>

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServiceGSB/Presse/Pressemitteilungen/2022/20221017.html>

<https://www.hna.de/kassel/telegram-falschinformationen-messerngerdienst-demokratie-desinformation-hassbotschaften-91364746.html>

<https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/querdenker-auf-telegram-staatsfeindlichkeit-und-online-radikalisierung-100.html>